Satzung

der komba gewerkschaft

Stadt- und Kreisverband Koblenz e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel:	3
§ 1 Name / Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Anerkennung der Satzung der Landesgewerkschaft	5
§ 4 Mitgliedschaft	5-6
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 6 Rechte der Mitglieder	6-7
§ 7 Pflichten der Mitglieder	7
§ 8 Beiträge/Umlagen	7
§ 9 Organe	8
§ 10 Mitgliederversammlung	8-9
§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9-10
§ 12 Vorstand	10-11
§ 13 Aufgaben des Vorstandes	11-12
§ 14 Beratungsausschuss	12-13
§ 15 komba jugend Koblenz und Jugendvorstand	13-14
§ 16 Kassenwesen	14
§ 17 Vertretungsbefugnis	14
§ 18 Satzungsänderung/Beschlussfassung	14
§ 19 Haftung	15
§ 20 Auflösung	15
§ 21 Inkrafttreten	15

Präambel:

Die *komba gewerkschaft* ist eine Gewerkschaft für Beschäftigte im öffentlichen Dienst und in den privatisierten Bereichen. Sie besteht seit 1893. Die komba gewerkschaft ist bundesweit tätig und in einzelne, rechtlich selbständige, Landesorganisationen gegliedert.

Die komba gewerkschaft rheinland-pfalz (im folgenden komba rp genannt) ist nach § 4 ihrer Landessatzung in Stadt- und Kreisverbände untergliedert. Diese orientieren sich grundsätzlich an den Gebieten der kreisfreien Städte oder Landkreise. Die Stadt- und Kreisverbände der komba rp können als rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine geführt werden. Sie bedürfen einer Anerkennung durch die komba rp.

Für eine solche Anerkennung ist Voraussetzung, dass sie sich in ihrer Satzung den Regelungen der Satzung der *komba rp* sowie den entsprechenden Ordnungen, Strukturen und Befugnissen unterwerfen und diese Satzung ausdrücklich anerkennen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im folgenden Satzungstext auf geschlechtsspezifische Unterscheidungen verzichtet. Männliche Formulierungen schließen selbstverständlich die weibliche Form mit ein, auch wenn sie keine extra Erwähnung findet.

Unter Beachtung dieser Prämisse gibt sich der komba Stadt- und Kreisverband Koblenz folgende Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung:

§ 1 – Name / Geschäftsjahr

(1) Der örtliche Verband der *komba rp* für den Bereich Koblenz wird als selbständiger rechtsfähiger Verein geführt. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Er führt die Bezeichnung

komba Stadt- und Kreisverband Koblenz e.V.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sitz des Verbandes ist Koblenz.

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck des *komba Stadt- und Kreisverbandes Koblenz e.V.* ist die Wahrung, Förderung und Erhaltung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Mitglieder unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze. Dabei orientiert sich das gewerkschaftliche Handeln am gemeinsamen Interesse von Beamten, Arbeitnehmern, Anwärtern, Auszubildenden, Versorgungsempfängern und Rentnern sowie deren Hinterbliebenen.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch den Abschluss und die Überwachung von Tarifverträgen, die Mitwirkung im beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren, die Bereithaltung von Beratungsleistungen, ein Angebot an Serviceleistungen, so wie die Durchführung von Schulungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen.
- (3) Der komba Stadt- und Kreisverband Koblenz e.V. steht vorbehaltlos zum freiheitlichdemokratischen Rechtsstaat, er ist parteipolitisch unabhängig. Er verfolgt keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Interessen.
- (4) Zweck des komba Stadt- und Kreisverbandes Koblenz e.V. ist des Weiteren die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder vor Ort, insbesondere die Vertretung und Gewährung von Hilfestellung bei dienstlichen oder dienstrechtlichen Problematiken, sowie die Förderung der Gemeinschaft der Mitglieder.

§ 3 – Anerkennung der Satzung der Landesgewerkschaft

- (1) Mit Verabschiedung der gegenständlichen Satzung erkennt der Stadt- und Kreisverband die Satzung der *komba rp* in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an. Die Landessatzung der *komba rp* sowie die jeweils geltenden Ordnungen der Landesgewerkschaft, wie Rechtsschutzordnung etc., sind bindend für den Stadt- und Kreisverband Koblenz e.V.
- (2) Ebenso bindend sind die Beschlüsse des Hauptvorstandes und des Landesvorstandes des der *komba rp* sowie des Gewerkschaftstages.
- (3) Im Übrigen regelt der Stadt- und Kreisverband Koblenz e.V. seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzungsbestimmungen und unter Beachtung der vorstehenden Anerkennung der Regelungen der Landesgewerkschaft selbständig.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Die komba gewerkschaft organisiert und betreut ihre Mitglieder aus den Bereichen der Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer, Anwärter und Auszubildende) sowie der ehemals Beschäftigten (Versorgungsempfänger, Rentner und ihre Hinterbliebenen) sowie sonstige ehemals Beschäftigte bei
 - a) Gemeinden, Gemeindeverbänden, Sparkassen sowie Zweckverbänden und Eigenbetrieben sowie Regiebetrieben,
 - b) Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei sonstigen Verbänden und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen, und bei Unternehmen in privater Rechtsform, wenn sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz sind oder das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden,
 - c) Einrichtungen des privaten Dienstleistungssektors.
- (2) Personen, die nicht unter den im vorstehenden Absatz geregelten Personenkreis fallen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Diesen steht kein aktives oder passives Wahlrecht und kein Anspruch auf die Rechtsschutzleistungen der *komba rp* zu.
- (3) Ein Anspruch auf die Mitgliedschaft in der komba gewerkschaft besteht nicht.

- (4) Mit der Mitgliedschaft im Stadt- und Kreisverband Koblenz ist das jeweilige Mitglied zugleich auch als Mitglied in der *komba rp* aufzunehmen. Hierauf wird die die Mitgliedschaft beantragende Person bei Stellung des Mitgliedsantrages hingewiesen, Aufnahmeanträge werden entsprechend gestaltet.
- (5) Über die Aufnahme eines Mitgliedes nach entsprechendem Antrag entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Entscheidung der Landesgewerkschaft.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch den Tod des Mitgliedes,
 - d) durch Erlöschen.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem komba Stadt- und Kreisverband Koblenz e.V. unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu erklären. Hat das Mitglied innerhalb der letzten 12 Monate vor der Kündigungserklärung Rechtsberatungsleistungen der Landesgewerkschaft gemäß der Rechtsschutzordnung der komba rp in Anspruch genommen oder wurde dem Mitglied innerhalb der letzten 12 Monate vor der Kündigungserklärung über die komba rp eine Rechtsschutzzusage erteilt oder Streikgeld gezahlt, verlängert sich die Kündigungsfrist auf 6 Monate zum Monatsende.
- (3) Hinsichtlich des Ausschlusses eines Mitgliedes oder des Erlöschens der Mitgliedschaft gelten die Regelungen des § 6 der Satzung komba rp.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht nach den Vorschriften dieser Satzung sowie der Satzung der *komba rp*.

- (2) Personen, die nicht Mitglieder sind, haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Bestimmungen und Ordnungen *komba rp* die entsprechenden Beratungs-, Rechtsschutz- und Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien der *komba rp*, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung und die Landesverfassung Rheinland-Pfalz zu beachten, insbesondere jede Beeinträchtigung der Interessen der *komba rp* sowie des Stadt- und Kreisverbandes Koblenz zu vermeiden.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, jede Änderung dienstlicher oder persönlicher Art, die Einfluss auf die Mitgliedschaft haben kann, wie Beförderungen, Höhergruppierungen, Versetzungen und Änderungen der persönlichen Kontaktdaten unaufgefordert mitzuteilen.

§ 8 – Beiträge/Umlagen

- (1) Hinsichtlich der Beitragszahlungen gilt die Beitragsordnung des komba Stadt- und Kreisverbandes Koblenz e.V. unter Beachtung der weiteren Regelungen der Landessatzung der *komba rp*.
- (2) Der komba Stadt- und Kreisverband Koblenz sowie die *komba rp* sind berechtigt, in besonderen Fällen Umlagen als einmalige Zahlung pro Mitglied zu erheben, um einen evtl. besonderen Finanzbedarf zu decken. Über die Erhebung einer solchen Umlage entscheidet für die *komba rp* deren Hauptvorstand, für den komba Stadt- und Kreisverband Koblenz e.V. die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Organe

Organe des komba Stadt- und Kreisverbandes Koblenz e.V. sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

§ 10 – Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail einberufen. Hierbei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten; die Tagesordnung ist in der Ladung bekannt zu geben.
- (3) Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannte Anschrift oder zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderweitigen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

- (6) Für die Dauer und die Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus mindestens drei Personen besteht.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (8) Beschlussfassungen und Wahlen können grundsätzlich in offener Abstimmung erfolgen. Sofern ein Mitglied in der Versammlung eine geheime Wahl oder geheime Abstimmung wünscht, ist geheim zu wählen und abzustimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Vertreter der komba jugend, werden einzeln gewählt; es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (13) Die Mitgliederversammlung beschließt die Besetzung der Ausschüsse. Die Mitglieder des Ausschusses werden grundsätzlich einzeln gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Blockwahl der Ausschussmitglieder erfolgen.

§ 11 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und evtl. sonstiger Vereinsgremien,
- e) Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
- f) Änderungen der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 12 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem 1. und 2. Schriftführer,
 - d) dem 1. und 2. Schatzmeister,
 - e) dem Vertreter der komba jugend,
 - f) bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes der komba gewerkschaft rp, soweit sie Mitglieder des komba Stadt- und Kreisverband Koblenz e.V. sind, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, dass zusätzliche Personen an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bestellen.

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel einmal im Quartal, zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.
- (6) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (7) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderweitigen Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- (9) Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (10) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren, schriftlich oder per E-Mail, verfasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich oder per E-Mail zustimmen.

§ 13 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - b) Festlegung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der jährlichen Sitzungen der Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung),
 - c) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied,

- d) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Bestellung von Ausschüssen, sofern diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen,
- f) berufliche, rechtliche und soziale Grundsatzfragen,
- g) Verwendung und Verwaltung des Vermögens,
- h) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Landesgewerkschaft vorbehalten bleiben,
- i) sonstige ihm durch oder aufgrund der Satzung übertragene Angelegenheiten,
- j) die Einstellung der Beschäftigten der Gewerkschaft, Festlegung der Höhe der Vergütung, sowie Beschlussfassung über die Beendigung der Arbeitsverhältnisse, die Bestimmungen der Delegierten für die Vertretertage der Spitzenorganisation,
- k) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Beratungsausschuss

- (1) Der komba Stadt- und Kreisverband Koblenz bildet einen Beratungsausschuss.
- (2) Der Beratungsausschuss ist die Interessenvertretung der einzelnen Fachbereiche und Mitgliedsverwaltungen im komba Stadt- und Kreisverband Koblenz e.V..
- (3) Der Beratungsausschuss soll die Zusammenarbeit der einzelnen Fachbereiche und Mitgliedsverwaltungen im komba Stadt- und Kreisverband Koblenz fördern und pflegen, Erfahrungen austauschen, gemeinsame Aktionen unterstützen und den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben beraten und unterstützen.
- (4) Der Beratungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) dem Vertreter der Pensionäre und Rentner,
 - c) den Vertretern für die einzelnen Fachbereiche und Verwaltungen im komba Stadt- und Kreisverband Koblenz e.V..
- (5) Der Vorstand legt die einzelnen Fach- und Verwaltungsbereiche fest. Diese können jederzeit geändert werden.
- (6) Die einzelnen Fachbereiche und Verwaltungen können einen oder mehrere Vertreter in den Beratungsausschuss entsenden.

- (7) Die Berufung erfolgt durch den Vorstand in Absprache mit den einzelnen Fachbereichen und Verwaltungen.
- (8) Der Beratungsausschuss tagt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr.
- (9) Der Beratungsausschuss wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderweitigen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 15 komba jugend Koblenz und Jugendvorstand

- (1) Die komba jugend Koblenz ist die Jugendvertretung der Fachgewerkschaft komba für ihren Stadt- und Kreisverband Koblenz e.V..
- (2) Die komba jugend Koblenz führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung mit selbstständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugendarbeit.
- (3) Die komba jugend Koblenz verwendet ihre, vom komba Stadt- und Kreisverband Koblenz e.V. zur Verfügung gestellten Mittel, in eigener Verantwortung. Sie hat sowohl einen Haushaltsplan als auch einen Kassenbericht zu erstellen, der dem Vorstand des komba Stadt- und Kreisverband Koblenz e.V. zur Kenntnis gegeben wird. Die jährliche Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer des komba Stadt- und Kreisverbandes Koblenz e.V.
- (4) Die komba jugend Koblenz hat insbesondere im Rahmen ihrer vom komba Stadt- und Kreisverband Koblenz e.V. zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel folgende Aufgaben:
 - a) die Jugendarbeit im komba Stadt- und Kreisverband Koblenz e.V. zu koordinieren und zu fördern,
 - b) staats- und gesellschaftspolitische Bildungsarbeit zu leisten,
 - c) an der Fortentwicklung des Rechts der im öffentlichen Dienst Beschäftigten mitzuwirken,
 - d) die berufspolitischen Interessen der Mitglieder zu vertreten,
 - e) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendvertretern zu pflegen, Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Aktionen durchzuführen und damit die landesweite Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen.
- (5) Die komba jugend Koblenz wählt einen Vorstand aus ihren eigenen Reihen. Dieser besteht aus 3 bis zu 5 Personen und wird im Rahmen der Mitgliederversammlung des komba Stadt- und Kreisverbandes Koblenz e.V. gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der des Vorstandes. Die komba jugend Koblenz wählt ihren Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzer in eigener Zuständigkeit. Bei Rücktritt eines Jugendvorstandsmitgliedes während der Amtsperiode kann die komba jugend Koblenz kommissarisch bis zur Nachwahl in der nächsten regulär stattfindenden Mitgliederversammlung einen Nachfolger benennen.

- (6) Wahlberechtigt zur Wahl des Jugendvorstandes sind alle Mitglieder des komba Stadtund Kreisverband Koblenz e.V., die zum Zeitpunkt der Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Mitglieder der komba jugend Koblenz dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (7) Die komba jugend Koblenz kann beschließen, dass zusätzliche Mitglieder an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 16 - Kassenwesen

- (1) Die Kassengeschäfte obliegen nach näherer Anweisung des Vorstandes den Schatzmeistern. Sie sind an den Haushaltsplan und die Beschlüsse der Organe gebunden.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt den beiden gewählten Rechnungsprüfern. Der Kassenbericht ist nach der Prüfung der Kasse durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu erstatten.

§ 17 – Vertretungsbefugnis

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis, vertreten.

§ 18 - Satzungsänderung/Beschlussfassung

- (1) Die Änderung dieser Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Alle weiteren Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Organe des Verbandes werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit.

§ 19 - Haftung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes des Stadt- und Kreisverbandes haften diesem für einen in Wahrnehmung ihrer Ämter verursachten Schaden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit besteht. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern.
- (2) Ist ein Mitglied des Vorstandes des Stadt- und Kreisverbandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seines Amtes verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Stadt- und Kreisverband Koblenz die Freistellung von dieser Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 20 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Stadt- und Kreisverbandes Koblenz e.V. kann von einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und von dieser nur mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Stadt- und Kreisverbandes Koblenz e.V. fällt ein evtl. vorhandenes Vermögen der *komba rp* zu.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.11.2015 in Koblenz beschlossen. Sie wird unmittelbar nach der Beschlussfassung über ihre Gültigkeit mit sofortiger Wirkung angewendet. Die Anmeldung der Satzung beim Vereinsregister zu deren Inkrafttreten gem. § 73 BGB wird umgehend veranlasst. Eine evtl. bislang bestehende Satzung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.